



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH III - 3/19

wohnfonds_wien fonds für wohnbau

und stadterneuerung,

Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 50 und wohnfonds_wien fonds für
wohnbau und stadterneuerung, Prüfung der
Förderungsabwicklung für nachträgliche
Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten
behinderter Menschen im Zuge von
Wohnhaussanierungen

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	3
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	3
Bericht des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen	5
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	6
Empfehlung Nr. 1	6
Empfehlung Nr. 2.....	7

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
MA 50.....	Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegen- heiten
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
s.	siehe
WWFSG 1989.....	Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989)

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Förderungsabwicklung für nachträgliche Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen im Zuge von Wohnhaussanierungen der Magistratsabteilung 50 und des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung einer Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Stadtrechnungshofes Wien wurde am 12. Mai 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des Stadtrechnungshofausschusses vom 20. Mai 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Das Land Wien fördert im Weg der zuständigen Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in Wohnhäusern gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen. Der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung fungiert bei Förderungen von Wohnhaussanierungen unter anderem als Koordinationsstelle zwischen Bauträgerrinnen bzw. Bauträgern, Förderungswerbenden und Magistratsabteilungen. Darüber hinaus ist er in Form einer Generalbeauftragung zum amtlichen Prüforgan für geförderte Bauvorhaben nach dem Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz - WWFSG 1989 bestellt.

Gegenstand der Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien war die Förderungsabwicklung der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten für nachträgliche Aufzugseinbauten und Maßnahmen zugunsten behinderter Menschen, die im Zuge von Wohnhaussanierungen vorgenommen wurden. Dabei standen die formellen Verfahrensschritte der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten und des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung im Prüfungsfokus.

Im Zuge der Prüfung waren bei der Magistratsabteilung 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten unter anderem Verbesserungspotenziale bezüglich Prozessdarstellung und Einhaltung von Arbeitsschritten festzustellen. Beim wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung waren Empfehlungen bezüglich Unterlageneinforderung und Unterlagenübermittlung an die Förderungsstelle auszusprechen.

Bericht des wohnfonds wien fonds für wohnbau und stadterneuerung zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die 2 ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	2	100,0
in Umsetzung	-	-
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	-	-

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu der im oben genannten Bericht des Stadtrechnungshofes Wien erfolgten Empfehlungen, der Stellungnahme zu dieser Empfehlung seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes Wien:

Empfehlung Nr. 1

Die Vorlage förderungsrelevanter Unterlagen sollte zeitnah von Förderungswerbenden eingefordert werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die im Punkt 6.1.9 formulierte Empfehlung des Stadtrechnungshofes Wien bezieht sich auf eine Auflage, die in derartig gelagerten Förderungsfällen (nachträgliche Aufzugerrichtungen) in den Vorprüfberichten des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung enthalten ist. Die Vorprüfberichte des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung sind von der bzw. dem Förderungswerbenden zu unterfertigen und es ist daher davon auszugehen, dass damit die Auflagen akzeptiert und umgesetzt werden. Die Nachweise zu den Auflagen werden seitens des wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung stichprobenartig und bei einem begründeten Verdacht der Nichteinhaltung eingefordert. Auf Grundlage des gegenständlichen Berichtes wird der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung in Abstimmung mit der MA 50 festlegen, welche Nachweise künftig zwingend erforderlich sind und dies in den Vorprüfberichten klarstellen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Die Abstimmung mit der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten ist erfolgt (Jour fixe am 11. März 2021). Die Anforderung der Nachweise bzgl. Aufzugsbenützung erfolgt halbjährlich und strichprobenartig.

Empfehlung Nr. 2

Auf die vollständige Übermittlung aller antragsrelevanten Unterlagen gemeinsam mit dem Vorprüfbericht an die MA 50 wäre zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

In dem in Punkt 6.2.3 beschriebenen Förderungsfall wurde eine Vollmacht nicht gleichzeitig mit dem Vorprüfbericht an die MA 50 übermittelt. Der wohnfonds_wien fonds für wohnbau und stadterneuerung hat bereits im Zuge der gegenständlichen Prüfung des Stadtrechnungshofes Wien programmtechnische Vorkehrungen getroffen, dass alle antragsrelevanten Unterlagen mit dem Vorprüfbericht an die MA 50 übermittelt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Siehe o.a. Stellungnahme.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Ing. Mag. Albert Schön

Wien, im Februar 2022